

**Gemeinde Warthausen**  
Landkreis Biberach

**3. Änderung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Freibades Warthausen  
(Gebührensatzung Freibad Warthausen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.06.2018, den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 und der Satzung über die Benutzung des Freibades Warthausen (Haus- und Badeordnung) vom 17.03.2015 hat der Gemeinderat am 03.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Warthausen vom 13.03.2023, beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 1 Nr.1 erhält folgenden Zusatz**

Bei Ankauf eines Kontingentes von 100 Saisonkarten werden zusätzlich 10 Saisonkarten kostenfrei ausgegeben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Warthausen tritt gleichzeitig mit der 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Warthausen zum 01.05.2023 in Kraft; gleichzeitig erlischt die Gebührensatzung vom 07.05.2019.

Warthausen, den 03.04.2023

Wolfgang Jautz  
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Hinweis nach §4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.